Privatvermögensstrukturen – Anforderung im Licht jüngster Rechtsänderungen

Mit Wirkung zum 1.1.2024 sind gleich mehrere Rechtsänderungen in Kraft getreten, welche das Deklarationsverfahren und das Antragsverfahren für Privatvermögensstrukturen betreffen.

Seit dem 1. Januar 2024 ist das neue Deklarationsverfahren für Privatvermögensstrukturen (PVS) in Kraft. Bild: iStock

Neues Deklarationsverfahren für Privatvermögensstrukturen (PVS)

Die bisherige Deklarationspflicht nach Art. 182b PGR wurde aufgehoben und durch eine Deklarationspflicht gegenüber der Steuerverwaltung in Art. 64 Abs. 4 SteG ersetzt. Die Gesetzesänderung findet erstmals für Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31.12.2022 beginnen. Die Deklaration nach neuer Rechtslage ist daher erstmals im Jahr 2024 vorzunehmen. Die Frist beträgt neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres und endet somit für das Geschäftsjahr 2023 am 30.9.2024.

Nach alter Rechtslage (für Geschäftsjahre, die vor dem 31.12.2022 begonnen haben) hatten im Handelsregister eingetragene juristische Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Amt für Justiz gemäss Art. 182b PGR zu bestätigen, dass auf Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres die Aufzeichnungen und Belege nach Art. 1045 Abs. 3 PGR vorlagen und die Gesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat (Deklarationsverfahren). Juristische Personen mit PVS-Status haben neu (für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen) jährlich wiederkehrend für das jeweils abgelaufene Steuerjahr gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen, dass die PVS-Kriterien (Art. 64 Abs. 1-3 SteG) weiterhin erfüllt sind. Zusätzlich ist zu bestätigen, dass die Rechnungslegungspflichten nach Art. 1045 ff. PGR eingehalten wurden. Die Bestätigung hat über das von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellte Online-Tool zu erfolgen und benötigt keine physische Unterschrift. Zu beachten ist, dass die anzuwendenden Rechnungslegungspflichten von der jeweiligen Rechtsform abhängig sind.

Angemessene Handlungsempfehlung

Die Anforderung an Verbandspersonen, die nicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind (Art. 1045 Abs. 3 PGR), lässt einen gewissen Interpretationsspielraum bzgl. der Einhaltung der Rechnungslegungspflicht offen. Es sollten zumindest angemessene Aufzeichnungen geführt und Belege aufbewahrt werden, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können. Um Unsicherheiten zu vermeiden, empfehlen wir auch für Privatvermögensstrukturen eine Jahresrechnung nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung («doppelte Buchhaltung») zu erstellen.

Neuerungen im Antragsverfahren für Privatvermögensstrukturen

Die Antragstellung für den PVS-Status kann ab dem 1.1.2024 neu jeweils bis zum Ende des entsprechenden Steuerjahres (Geschäftsjahres) erfolgen und bringt damit ein neues Mass an Flexibilität. Entsprechend wurde auch das PVS-Antragsformular geändert.

Seit dem 1.1.2024 ist nun anzugeben, ob die Umstellung von ordentlicher Besteuerung zu PVS auf den Beginn des laufenden Steuerjahres (Geschäftsjahres) oder auf den Beginn des folgenden Steuerjahres (Geschäftsjahres) erfolgen soll.

Vor dem 1.1.2024 war bei neu errichteten juristischen Personen der Antrag spätestens binnen einem Monat nach Errichtung und bei bestehenden juristischen Personen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einzureichen.

Florian Kloster
Steuerberater bei Confida

Elia Sozzi
Steuerberater bei Confida

Neue internationale Steuerrechtsarchitektur

Die internationale Steuerrechtsarchitektur wurde in den letzten Jahren insbesondere durch verschiedene internationale und europäische Steuerstandards geprägt. Diese zielen darauf ab, Steuertransparenz und einen fairen Steuerwettbewerb zwischen Staaten zu fördern, aber auch schädliche Steuerpraktiken sowie Steuerumgehung und Steuervermeidung zu verhindern. An deren Entwicklung und Umsetzung waren und sind verschiedene Akteure beteiligt, wobei neben internationalen und nichtstaatlichen Organisationen – wie dem Tax Justice Network – die G20-Staaten, die OECD und die EU eine führende Rolle spielen. Die ausreichende Befolgung der Internationalen Steuerstandards wird seit längerem als zentrale Voraussetzung für den gleichberechtigten Marktzutritt angesehen, während die Nichtbeachtung mit steuerlichen Diskriminierungen, Sanktionen und einem Listing als sogenannte unkooperative Steuerjurisdiktion einhergeht.

Internationale Steuerrechtsarchitektur wird durch verschiedene internationale und europäische Steuerstandards geprägt. Bild: iStock

Dementsprechend ist die aktuelle Fortentwicklung und grundlegende Neuausrichtung der Internationalen Steuerrechtsarchitektur als politischer und steuerregulatorischer Rahmen insbesondere auch für Liechtenstein als steuerlich attraktiver und wettbewerbs-, aber auch leistungsfähiger Standort mit einer liberal ausgeprägten Wirtschafts- und Steuerpolitik sowie einer sehr hohen Industrie- und Finanzdienstleistungsexportquote und darüber hinaus auch für die konkrete nationale und internationale Besteuerung liechtensteinischer Unternehmen und Vermögensstrukturen sowie die langfristige Generierung von Steuereinnahmen von zentraler Bedeutung. Legitimiert und beauftragt wird die Entwicklung der Internationalen Steuerstandards gegenwärtig insbesondere durch die G7 und G20, aber auch durch das Inclusive Framework und das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes, denen weltweit die grosse Mehrheit aller Staaten angehören. Zudem koordinieren und überwachen diese Foren die rechtliche Implementierung und die standardkonforme Anwendung der Internationalen Steuerstandards insbesondere durch sogenannte Peer Reviews aller Staaten, die sich zur Befolgung dieser Standards verpflichtet haben. Liechtenstein ist Mitglied in allen diesen Foren und erfüllt die verschiedenen internationalen Steuerstandards nachhaltig mit sehr guten Beurteilungen im Rahmen der vielfältigen Peer Reviews.

Durch die Herausforderungen der Globalisierung und der Digitalisierung hat die Bedeutung internationaler Steuerstandards weiter zugenommen. Diese sollen sicherstellen, dass insbesondere jedes Unternehmen einen fairen Anteil an Steuern zahlt, unabhängig davon, wo es ansässig ist oder wie es seine Geschäfte betreiben. So besteht der Kern der internationalen Steuerkooperation insbesondere darin, die Steuertransparenz durch umfassenden Informationsaustausch zu erhöhen, um Steuervermeidung zu bekämpfen und den Staaten zu helfen, einen höheren Anteil an Steuereinnahmen zu sichern.

Darüber hinaus wird die internationale Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung durch multinationale Unternehmen (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) durch zahlreiche Massnahmen begrenzt, welche durch das Inclusive Framework koordiniert werden. Infolge der Zunahme digitalisierter Geschäftsmodelle, die weniger physische Substanz und Präsenz erfordern, beschloss das Inclusive Framework über die Anti-BEPS-Massnahmen hinaus eine globale Mindestbesteuerung in Höhe von 15 Prozent einzuführen. Liechtenstein hat die entsprechende

Mindestbesteuerung im Jahr 2023 beschlossen, welche ab 2024 insbesondere für grosse nationale und multinationale Unternehmen massgeblich ist.

Dessen ungeachtet wächst allerdings die Besorgnis über die Legitimität und den mangelnden Einbezug vieler Staaten in die Initiativen der OECD unter Führung der G20. Mehrere Staaten und regionale Initiativen, wie das Afrikanische Steuerverwaltungsforum (ATAF) und die Plattform für Steuern in Lateinamerika (PTLAC), weisen dementsprechend auf die Notwendigkeit von Reformen der derzeitigen internationalen Zusammenarbeit und den damit verbundenen Entscheidungsprozess hin. Sie äussern grosse Bedenken, dass die gegenwärtige Einführung einer globalen Mindestbesteuerung nicht ausreicht.

Dementsprechend hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im November 2023 mehrheitlich einschliesslich Katar und Singapur gegen die meisten Mitgliedstaaten der OECD und der EU einschliesslich Schweiz und Liechtenstein beschlossen, eine Konvention über die Internationale Zusammenarbeit in Steuern zu erarbeiten. Dadurch sollen insbesondere die Interessen der weniger entwickelten und einkommensschwächeren Staaten stärker in die Entwicklung internationaler, erheblich weniger komplexer Steuerstandards eingebracht und deren Interessen berücksichtigt werden.

Diese Entwicklung ist nicht nur für die sogenannten Staaten des globalen Südens, sondern auch für einkommensstarke und hochentwickelte Staaten von allergrösster Bedeutung, da sie einen massgeblichen Einfluss auf die zukünftige Verteilung von Besteuerungsrechten zwischen Staaten und dementsprechend auch auf die Generierung von Steuereinnahmen haben wird.

Martin Wenz
Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht an der Universität Liechtenstein, Vaduz.